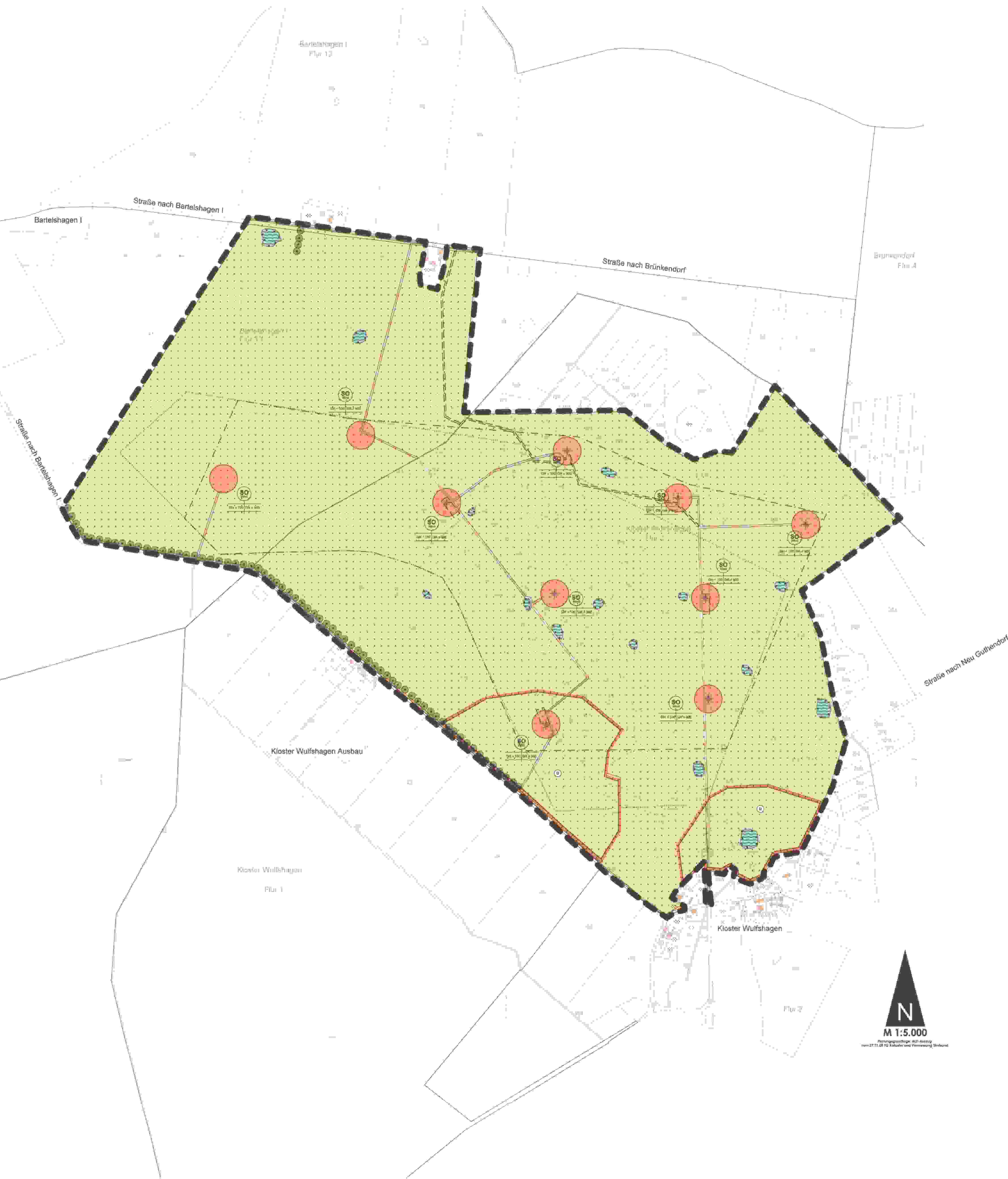


Bebauungsplan Nr. 8 für das Sondergebiet "Windpark Kloster Wulfshagen" (SO) in der Stadt Marlow



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen	Rechtsgrundlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Grundfläche (Fundamentfläche) mit max. Flächenangebot in qm	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 15 BauNVO
	Gesamthöhe der baulichen Anlage einschließlich Rotor in m	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPT- VERKEHRSZÜGE überörtliche Hauptverkehrsstraße	§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Erschließung für die Landwirtschaft und die Windkraftbetreiber	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCH- WASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB und Abs. 6 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 6 BauGB
	REGELUNGEN FÜR DIE STADTER- HALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 Abs. 6 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Windenergieanlagen
	Anpassung Windlenkungsraum
	Grenze Windlenkungsgebiet laut F-Plan
	Flurgrenze
	Flurücksgrenze
	Flurücksbezeichnung

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Im Sonstigen Sondergebiet für Windkraftanlagen (SO Wind) sind alle baulichen Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, zulässig.
- Die Gesamthöhe (GH) - Nebenhöhe plus Rotordradius - neu zu errichtender Windkraftanlagen beträgt kleiner 100 m. Jeweiliger oberer Bezugspunkt ist die Spitze des senkrecht nach oben stehenden Rotordblattes.
- Die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen darf im jeweiligen Sondergebiet 900 m² (GR= 900 m²) nicht überschreiten.
- Die neu zu errichtenden Windkraftanlagen sind innerhalb der festgesetzten Sondergebietsflächen zu errichten, wobei das Vordringen der Rotorblätter über die Grenzen des Sondergebietes hinaus zulässig ist, sofern technische bzw. immissionsschutzrechtliche oder andere, nachvollziehbar begründete Belange dies erfordern.

NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 SATZ 1 BAUNVO)

- Neben der jeweiligen neu zu errichtenden Windkraftanlage darf entweder eine Transformatorstation oder eine Unterstation oder eine Übergabestation errichtet werden, sofern entsprechend vorhandene Nebenanlagen nicht weiter genutzt und zurückgebaut werden.
Folgende Grundflächen dürfen dabei nicht überschritten werden:
Transformatorstation: 20 qm
Unterstation: 20 qm
Übergabestation: 40 qm

VERKEHRLICHE ERSCHELIEßUNG UND ZUWEGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

- Innerhalb der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung ist die Anlage bzw. Erweiterung von Wegen im erforderlichen Umfang für die verkehrliche Erschließung des Windparks zulässig. In Kreuzungsbereichen sind Aufweitungen vorzusehen. Der Neu- / Ausbau der Wege dient der Zufahrt zu den Windkraftanlagen, Neuanlage und Erweiterung der im Sondergebiet liegenden Montageflächen ist zulässig.

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten werden mit dem Recht der Nutzung für die Betreiber der Windenergieanlagen, für die Boxwirtschaftler angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sowie zu Zwecken der Ver- und Entsorgung festgesetzt.

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Im Sondergebiet Wind ist weiterhin eine Landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich, soweit sie der Inanspruchnahme zum Zweck der Windenergienutzung nicht im Wege steht.

ABSTANDSREGELUNG (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Abweichend von § 9 Abs. 6 BauGB MV wird unter Anwendung von § 9 Abs. 1 Punkt 6 LBauO MV in Verbindung mit § 9 Abs. 6 BauGB die Tiefe der Abstandsflächen auf 0,25 H festgesetzt.

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- In dem nördlich an die Ortsgemeinde Kloster Wulfshagen angrenzenden Denkmalschutzbereich sind Eingriffe unzulässig. Innerhalb der westlich der Ortsgemeinde Kloster Wulfshagen als Denkmalschutz festgesetzten Fläche sind Eingriffe nur unter Voraussetzung einer Genehmigung gemäß § 7 DSchG-MV zulässig.

GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Bestehende Gehölz- und Gewässerstrukturen im Geltungsbereich des B.-Planes, insbesondere die Söle und der im nördlichen Plangebiet liegenden Cottbus mit etc.

FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUR EINGRIFFSKOMPENSATION (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Die Kompensation der vom bestehenden Windpark ausgehenden Eingriffswirkung erfolgt unverändert über die im entsprechenden LBP definierten Maßnahmen. Der zusätzlich mit der Errichtung der beiden weiteren WEA verursachte Eingriff wird über ein bei der UNB WVP registriertes Maßnahmenkonto der Windpark Marlow GmbH mit einem Flächenäquivalent von 3,95 ha per Naturwaldentwicklung bei Titelsee kompensiert. Hierfür existiert ein am 31.03.2007 geschlossener Vertrag zwischen Kontoinhaber und dem Vorhabensträger. Die Beanspruchung des Maßnahmenkontos ist vorab durch den Kontoinhaber bei der zuständigen UNB zu beantragen.

HINWEISE

Bodenfunde

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu melden. § 11 DSchG-MV

Kontamination

- Werden im Zuge der Baumaßnahmen Kontaminationen festgestellt, die eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft oder Mensch darstellen, so ist umgehend und unaufgefordert das Umweltamt des Landkreises zu informieren.

Außere Merkmale der Bauwerke

- Es sind nur Horizontaltoren mit drei Flügeln zulässig.
- Gittermasten sind nicht zulässig.
- Die neu zu errichtenden Windkraftanlagen müssen hinsichtlich der Rotorblätter und Drehrichtung des Rotors ähnliche Merkmale aufweisen.
- Für neu zu errichtende Windkraftanlagen dürfen lediglich gebrochene, nicht leuchtende bzw. reflektierende Farbtonen verwendet werden. Untergeordnete firmen typische Designfarben und -Signen sind zulässig.

Begrünung

- Der Schutz der im Bebauungsplan integrierten Gehölzbestände ist gemäß DIN 18920 zu gewährleisten.
- Der durch den erforderlichen Aushub für die Fundamente anfallende Mutterboden ist zu lagern und nach Abschluß der Baumaßnahme zur Aufschüttung der Fundamente wieder zu verwenden.
- Die Kompensations- bzw. Begrünungsmaßnahmen sind spätestens bis ein Jahr nach Beginn der Baumaßnahme innerhalb der darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Marlow wurde auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 21.12.2006 i. d. F.

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B.-Planes am 01.01.2008 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der kartenmäßigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Punkte (ALK) im Maßstab 1:1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:3.000, 1:3.500 bzw. 1:4.000 abgeleitet) vorliegt. Regelsprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, den 01.01.2008 FG Kataster und Vermessung 1/1/1

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtvertretung von Marlow hat am 15.02.2008 gemäß § 1 Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 13.03.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Marlow, den 15.02.2008 Bürgermeister

2. Plananzeige
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist am 20.02.2008 beteiligt worden.

Marlow, den 15.02.2008 Bürgermeister

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden laut § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 04.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

4. Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat mittels öffentlicher Bekanntmachung und in der öffentlichen Ratssitzung vom 03.02.2008 stattgefunden.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom 03.02.2008 bis zum 03.02.2008 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 03.02.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

6. Offenlegung
Der Entwurf des Bebauungsplans, einschließlich der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom 03.02.2008 bis zum 03.02.2008 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 03.02.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden laut § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

8. Behandlung von Anregungen
Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen von Bürgern zum Entwurf des Bebauungsplans wurden in der öffentlichen Sitzung vom 03.02.2008 behandelt.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

9. Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, inklusive Umweltbericht wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 03.02.2008 geilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Beschluss wurde in der Sitzung vom 03.02.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

10. Offenlegung
Der Entwurf des Bebauungsplans, einschließlich der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht, wurde gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB vom 03.02.2008 bis zum 03.02.2008 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 03.02.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

11. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden laut § 4 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom 04.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

12. Erneute Behandlung von Anregungen
Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen von Bürgern zum Entwurf des Bebauungsplans wurden in der öffentlichen Sitzung vom 03.02.2008 behandelt.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

13. Abwägungs- und Festsetzungsbeschluss
Der Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 03.02.2008 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 03.02.2008 geilligt.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

14. Genehmigungsurkunde
Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung bestehend aus Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht wird hiermit ausgestellt.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

15. Ausfertigung
Die Bebauungsplanung bestehend aus Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht wird hiermit ausgestellt.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

16. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

17. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

18. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

19. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

20. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

21. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

22. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

23. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

24. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

25. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

26. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

27. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

28. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

29. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

30. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

31. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

32. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

33. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

34. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

35. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

36. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

37. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

38. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

39. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

40. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

41. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

42. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

43. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

44. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister

45. Inkraftsetzungsvermerk
Die Erstellung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2008 in Kraft getreten.

Marlow, den 03.02.2008 Bürgermeister